

66. Jahrgang Nr. 39
 Donnerstag, 29. September 2011


i INHALTSVERZEICHNIS

„Größte Straßenmodenschau der Welt“	S. 219
Thomas Visser als Beigeordneter wiedergewählt	S. 220
Vertrag mit WFG-Geschäftsführer verlängert	S. 220
Personalausweis im Bürgerbüro Stadtmitte	S. 220
Aus dem Stadtrat	S. 221
Bekanntmachungen	S. 221
Ausschreibungen	S. 225
Auf einen Blick	S. 226

„GRÖSSTE STRASSENMODENSCHAU DER WELT“ IN DER SAMT- UND SEIDENSTADT

Zufriedenheit und strahlende Gesichter prägten das Stadtbild in Krefeld bei der 20. „Größten Straßenmodenschau der Welt“ am vergangenen Wochenende. Auch Ulrich Cloos, Leiter des Fachbereichs Stadtmarketing und Regionalentwicklung zeigte sich begeistert: „Die Größte Straßenmodenschau der Welt hat wieder eine ganz besondere Stimmung verbreitet, die so wunderbar zu der tollen Stimmung in unserer Innenstadt passt, in der sich wirklich in allen Straßenzügen Eigentümer und Händler zu einer regelrechten Bewegung pro Innenstadt zusammenfinden. Und unser Preisträger sOliver hat Krefeld für mindestens drei Tage verzaubert, wir alle haben uns verzaubern lassen. Wir hatten ein wunderbares Team um den Geschäftsführer Oliver Hein zu Gast, das sich mit Krefeld intensiv auseinandergesetzt hat, sich mit der Goldenen Seidenschleife identifiziert hat und diese besondere Auszeichnung auch richtig gefeiert hat. Krefeld ist sOliver dafür sehr dankbar“. Oliver Hein hat es bereits am Tag seiner



Moderatorin Ulla Kock am Brink, Model Tatiana Chechetova, Oliver Hein, Managing Director Sales der s.oliver Group, Gerd Müller-Thomkins, Geschäftsführer Deutsches Modeinstitut und Oberbürgermeister Gregor Kathstede (v.l.) bei der Verleihung der „Goldenen Seidenschleife 2011“.

Anreise gesagt und nach einem Rundgang durch die Innenstadt am Samstag noch einmal bestätigt: sOliver kommt mit einem eigenen Geschäft nach Krefeld.

Dem konnte sich Gerd Müller-Thomkins, Geschäftsführer des Deutschen Modeinstituts, nur anschließen: „Die Kommunikation zum Preisträger hat von Anfang an gestimmt“. Auch für die Organisation der Veranstaltung fand er nur lobende Worte: „Der Dionysiusplatz mit der SWK-Bühne ist gut eingeführt und ergänzt die anderen Bühnenprogramme auf angenehme Weise. Große Resonanz kommt hier vor allem vom Nachwuchs“. Einzelhändler Hajo Greve lobte als Vertreter der Bühnenkoordinatoren die Organisa-

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

tion und war dankbar für das perfekte Wetter, das den Geschäften in der City „eine dichte Kundenfrequenz“ bescherte. Greve betonte, dass in Krefeld eine besonders engagierte Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Handel bestehe, die sich in einem solchen Großereignis widerspiegelt. Die Modenschau sei eine Visitenkarte für eine lebendige Innenstadt. „Natürlich freuen wir uns über die vielen tausend Besucher, die wie jedes Jahr aus der ganzen Region zu uns kommen, wir freuen uns wenn das Wochenende auch besonders umsatzstark ist. Und in diesem Jahr ist es noch ein bisschen besser als im vergangenen“.

Bei den Modenschau-Besuchern gut angekommen sind auch Extrapunkte wie der Couture Express, die Modemeile, die Modelounge und die Kunstaktionen auf der südlichen Hochstraße. Diese Sonderaktionen zeigten einmal mehr den besonderen Bezug zur Mode. Auch Gemütlichkeit machte sich breit: Auf dem Dionysiusplatz, auf dem evangelischen Kirchplatz, rund um das Behnisch Haus, überall gab es Sitzmöglichkeiten, stilvolle Ruhezonen, Kommunikationsräume, bis hin zu gemütlichen Strandkörben im Schatten des heiligen Dionysius. „Für dieses Engagement haben die Gastronomen einen besonderen Dank verdient, denn es ist immer ungewiss, ob sich diese Vorleistung wirklich rechnet, da gibt es keine Garantie, aber für das Krefelder Innenstadterlebnis ist eine solche Inszenierung von unschätzbarem Wert“, blickt Ulrich Cloos auch auf eine weitere Gruppe der am Erfolg der Modenschau beteiligten.

Cloos beendete das Fazit mit einem Ausblick: „All dies spornt uns als Veranstalter dazu an, gemeinsam mit unseren Partnern jetzt die Weichen für das dritte Modenschau-Jahrzehnt zu stellen“.

THOMAS VISSER WURDE ALS BEIGEORDNETER WIEDERGEWÄHLT

Thomas Visser (Foto) wurde als Beigeordneter der Stadt Krefeld vom Rat wiedergewählt. Seine Amtszeit wurde damit bis zum 31. Dezember 2019 verlängert. Von 55 anwesenden Ratsmitgliedern stimmten 32 für, 23 gegen die Wiederwahl von Visser. Der 52-jährige ist seit 2004 Beigeordneter für den Geschäftsbereich Planung, Bau und Umwelt. Zukünftig wird er nach einer Neuordnung der Geschäftsbereiche für Umwelt, Gesundheit, Tiefbau und Grünflächen zuständig sein.



Nach der Schullaufbahn absolvierte er eine Gärtnerlehre in Remscheid und studierte anschließend Landespflege an der Universität Hannover. Nach einem Jahr bei einem Planungsbüro in Marl wechselte Visser 1985 ins Grünflächenamt der Stadt Leverkusen, wo er stellvertretender Amtsleiter wurde. Vier Jahre später, am 1. August 1989, nahm der Diplom-Ingenieur ein Angebot aus Krefeld an und wurde Leiter des Fachbereichs Grünflächen. Im Dezember 2003 wurde er vom Stadtrat einstimmig zum Dezernenten gewählt. Im Jahr 2004 wurde er von Gräfin Sonja Bernadotte, Präsidentin der Deutschen Gartenbau Gesellschaft, mit dem Horst-Koehler-Gedächtnispreis ausgezeichnet, der an Personen oder Institutionen verliehen wird, die sich nicht nur allgemein

für die Umwelt, sondern insbesondere um die Versöhnung von Technik und Natur verdient gemacht haben. Visser ist seit 1986 Mitglied der Architektenkammer NRW und er ist im Vorstand des Vereins Niederrhein. Sein 25-jähriges Dienstjubiläum feierte Thomas Visser 2009.

VERTRAG MIT WFG-GESCHÄFTSFÜHRER PREEN VORZEITIG BIS 2016 VERLÄNGERT



Der Vertrag mit WFG-Geschäftsführer Eckart Preen wurde vorzeitig bis zum 30. Juni 2016 zu verlängert.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld hat beschlossen, den Vertrag mit Geschäftsführer Eckart Preen vorzeitig bis zum 30. Juni 2016 zu verlängern. Der 44-Jährige war Mitte 2007 in Krefeld zum WFG-Geschäftsführer bestellt worden, vorher war er drei Jahre lang als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketinggesellschaft Dinslaken tätig. In Krefeld war Eckart Preen maßgeblich an der Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung Krefeld inklusive der Gründung der neuen

WFG mit Einbeziehung von 25 privaten Gesellschaftern beteiligt. Preen ist heute Geschäftsführer sowohl der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH als auch der GGK Grundstücksgesellschaft der Stadt Krefeld mbH & Co. KG mit zusammen zehn Mitarbeitern an der Untergath 43.

AB 4. OKTOBER: PERSONALAUSWEIS AUCH WIEDER IM BÜRGERBÜRO STADTMITTE

Ab 4. Oktober haben die Krefelder Bürger die Wahlmöglichkeit, ihren neuen Personalausweis entweder im Rathaus von-der-Leyen Platz oder wieder im Bürgerbüro Stadtmitte im Seidenweberhaus zu beantragen. Damit geht der Personalausweis nach knapp einem Jahr in einem ersten Schritt wieder in ein Bürgerbüro zurück. Dieser Schritt ist möglich, nachdem in den Sommermonaten eine erheblich verbesserte technische Stabilität eingetreten ist.

Der Fachbereich Bürgerservice möchte es deshalb allen Krefeldern schon bald wieder ermöglichen, den Personalausweis in jedem Bürgerbüro im Stadtgebiet beantragen und abholen zu können. Die Planungen hierzu sind angelaufen. Nach dem Bürgerbüro Stadtmitte soll die Rückführung des Personalausweises in alle Bürgerbüros im ersten Halbjahr 2012 erfolgen. Die Öffnungszeiten am Standort Rathaus bleiben unverändert. Das Bürgerbüro Mitte im Seidenweberhaus hat wie folgt geöffnet: montags, dienstags und mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 9 bis 18.30 Uhr sowie freitags von 8 bis 12.30 Uhr.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 3. Oktober bis 7. Oktober 2011 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 5. Oktober 2011

17.00 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Kinderheim Marianum, Aula, Hubertusstraße, anschließend Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Donnerstag, 6. Oktober 2011

17.00 Uhr Finanz- und Beteiligungsausschuss, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2009 DER STADT KREFELD

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Krefeld zum 31.12.2009 durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung am 11.07.2011 hat dieser dem Jahresabschluss einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Der Rat der Stadt Krefeld hat daraufhin in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgendes beschlossen:

- Der Rat stellt den Jahresabschluss gemäß § 96 (1) S.1 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV NRW S.688), in Kraft getreten am 29.12.2010, auf der Grundlage des Abschlussergebnisses vom 23.08.2010 durch Beschluss fest.
- Der Rat beschließt gemäß § 96 (1) S.2 GO NRW, den beim Jahresabschluss festgestellten Fehlbetrag in Höhe von 73.764.392,51 EURO mit der Ausgleichsrücklage der Bilanz zu verrechnen.
- Die Ratsmitglieder erteilen dem Oberbürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung.

Der festgestellte Jahresabschluss wurde im Anschluss gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt, die am 24.08.2011 ihre Zustimmung zur Bekanntgabe erteilte.

Wesentliche Daten des Jahresabschlusses 2009 sind nachfolgend dargestellt:

Bilanz der Stadt Krefeld zum 31.12.2009 (in TEuro):

AKTIVA		PASSIVA	
1. Anlagevermögen	2.183.164	1. Eigenkapital	702.238
2. Umlaufvermögen	69.687	2. Sonderposten	468.782
3. Aktive RAP	13.087	3. Rückstellungen	437.708
		4. Verbindlichkeiten	614.298
		5. Passive RAP	42.912
Bilanzsumme	2.265.938	Bilanzsumme	2.265.938

Ergebnisrechnung 2009 der Stadt Krefeld (in TEuro):

Erträge und Aufwendungen		
+	Ordentliche Erträge	548.105
-	Ordentliche Aufwendungen	616.679
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-68.574
+	Finanzergebnis	-5.190
=	Ordentliches Ergebnis	-73.764
+	Außerordentliches Ergebnis	0
=	Jahresergebnis	-73.764

Finanzrechnung 2009 der Stadt Krefeld (in TEuro):

Ein- und Auszahlungen		
+	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	562.505
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	613.034
=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-50.529
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	17.249
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.690
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-17.441
+	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	76.335
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	8.365

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2009 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer C205 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsicht kann montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr erfolgen.

Außerdem werden Informationen zum Jahresabschluss der Stadt Krefeld zum 31.12.2009 in Kürze unter der Adresse www.krefeld.de im Internet verfügbar sein.

Krefeld, den 19. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

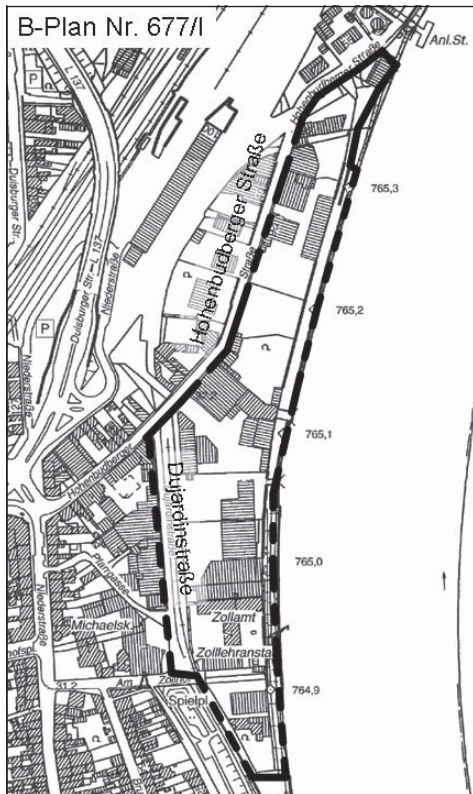
NICHTIGKEIT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 677/I – RHEINBLICK, ÖSTLICH HOHENBUDBERGER STRASSE –

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem am 21.07.2011 verkündeten Urteil in dem Normenkontrollverfahren 2 D 59/09.NE für Recht erkannt:

„Der Bebauungsplan Nr. 677/I – RheinBlick, östlich Hohenbudberger Straße – der Stadt Krefeld ist unwirksam.“

Die vorstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 677/I ist in dem abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Krefeld, den 26. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 764 – HÜLSER STRASSE, ZWISCHEN WEYERHOFSTRASSE, GIRMESGATH UND SCHLUFFTRASSE –

vom 26.09.2011

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 764 – Hülsener Straße, zwischen Weyerhofstraße, Girmesgath und Schlufftrasse – eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungspla-

nes Nr. 764 – Hülsener Straße, zwischen Weyerhofstraße, Girmesgath und Schlufftrasse –.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 764 in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 26.09.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 475, während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangbiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 26. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 733 – VENLOER STRASSE / SIEMPELKAMPSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 14.07.2011:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich westlich des bestehenden Industriestandorts Inrath-Nord, der begrenzt wird

- im Südwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Venloer Straße,
- im Nordwesten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Drügstraße,
- im Nordosten durch industrielle Nutzungen sowie die Hülser Straße und
- im Südosten durch den Industriestandort Inrath-Nord sowie die Siempelkampstraße

ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

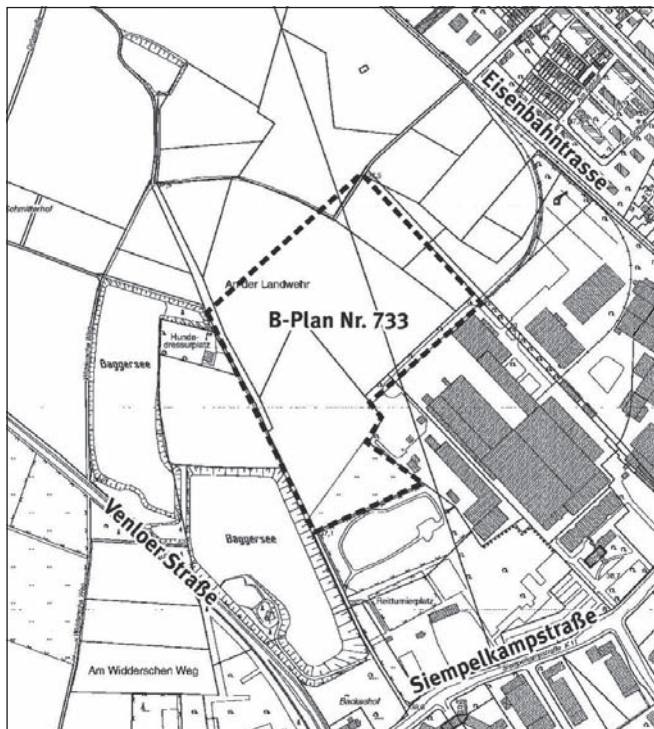
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 733 – Venloer Straße / Siempelkampstraße –

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 26. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 773 – BIRKSCHENWEG / WESTPARKSTRASSE / KLEINWEFERS- STRASSE / WEYERHOFSTRASSE –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 22.09.2011:

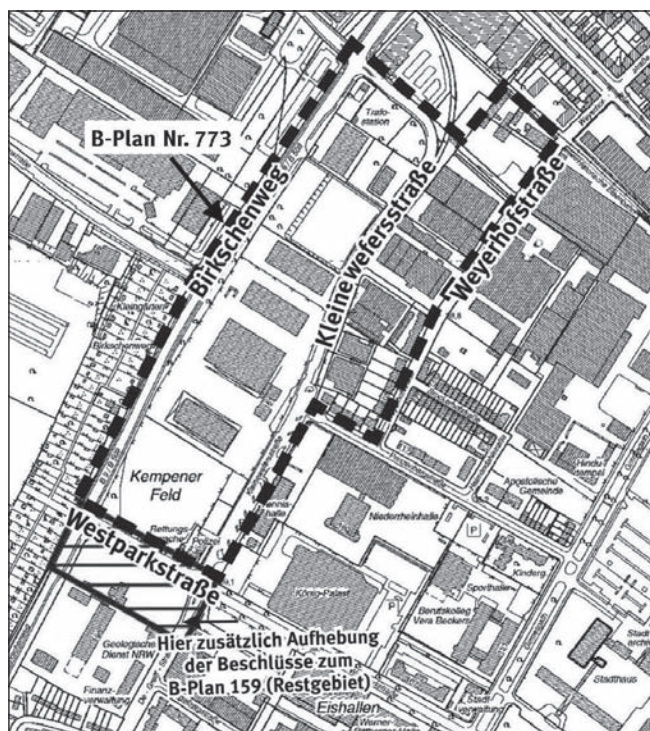
1. Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für einen Bereich beiderseits der Kleinewefersstraße, der begrenzt wird
 - im Osten durch die Kleinewefers- und die Weyerhofstraße,
 - im Westen durch den Birkschenweg,
 - im Norden durch die Kleinewefersstraße bzw. die Eisenbahntrasse sowie
 - im Süden durch die Westparkstraßeein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 773 – Birkschenweg / Westparkstraße / Kleinewefersstraße / Weyerhofstraße –

2. Die Beschlüsse des Rates der Stadt Krefeld zum Bebauungsplan Nr. 159 – östlich Kempener Allee zwischen Siempelkampstraße und De-Greif-Strasse – werden innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 773 sowie für den Bereich Westparkstraße / Birkschenweg / Plangebietsgrenze / De-Greif-Strasse aufgehoben.
3. Der Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 01.10.1998 zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 642 – Siempelkampstraße / Mevissenstraße / Hülser Straße / Birkschenweg / Kleinewefersstraße – wird innerhalb des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 773 aufgehoben.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 26. September 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

FESTSTELLUNG ÜBER DIE UVP-PFLICHT GEMÄSS § 3A I.V.M § 3C UVPG

Die SWK AQUA GmbH plant eine Kanalerneuerung in der Grotenburgstraße zwischen der Wilhelmshofallee und der Friedrich-Ebert-Straße. Die Arbeiten haben im September 2011 begonnen und werden voraussichtlich bis Ende des Jahres andauern.

Da die Arbeiten ca. 1,15 m bis 1,55 m unterhalb des Grundwasserspiegels durchgeführt werden müssen, ist die Kanalerneuerung mit einer Grundwasserabsenkung verbunden. Die Grundwasserabsenkung wird Mitte September beginnen und einen Zeitraum von ca. acht Wochen beanspruchen. Insgesamt sollen ca. 330.000 m³ Grundwasser gefördert und wiederversickert werden. Gemäß der vorliegenden Studie zur Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit für die Kanalbaumaßnahme an der Grotenburgstraße

sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die erforderliche Grundwasserabsenkung zu erwarten.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls, kann nach Abwägung der wesentlichen Belange, einschließlich der weiteren Belange, die einer Entscheidung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung dienen, gemäß § 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz NW (UVPG) und § 3 c UVPG festgestellt werden, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Grundwasserentnahme ausgelöst würden, vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 i. V. m. §§ 3a und 3 c UVPG nicht erforderlich. Eine Umweltverträglichkeitsstudie kann entfallen.

Krefeld, den 8. September 2011

Stadt Krefeld
Fachbereich Umwelt
Im Auftrag
Döpcke



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

ERNEUERUNG VON 5 LSA ENTLANG DES STRECKENZUGES DER UERDINGER STRASSE, ALTE KREFELDER STRASSE UND LANGE STRASSE

Hier: Gerätetechnik mit ÖPNV-Beschleunigung, ohne Tiefbau

Ausführungsort: Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

- 5 Steuergeräte mit ÖPNV-Datenfunkempfänger
OCIT-Schnittstellen mit Anschluss an den vorhandenen
OCIT-Verkehrsrechner der Stadt Krefeld
- 3 Umsetzungen beigefügter verkehrstechnischer Unterlagen
- 2 Erarbeitungen der kompletten Signalplanung in Festzeit und VA
- 13 Videodetektionseinheiten
- 143 Signalgeber in LED-Technik (FV, FG, RD)
- 54 Signalmaste
- 50 Taktile Anforderungstaster für Sehende und Sehbehinderte
(mit Orientierungssignal)
- 49 IV-Detektorauswerteeinheiten
- 5 Montagen / Demontagen Steuergeräte und Außenanlagen

Ausführungsfrist: Mai 2012 – August 2012

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können bis zum **17.10.2011** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau – 66 –
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld

Telefon (02151) 86 42 06

Telefax: (02151) 86 42 80

E-mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen:

Ohne Verkehrstechnisches Pflichtenheft für LSA der Stadt Krefeld: Betrag 87,50 EURO

Mit Verkehrstechnisches Pflichtenheft für LSA der Stadt Krefeld: Betrag 131,25 EURO

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, **KZ: 0466002701.2/6628** mit dem Vermerk: **3. BA/3.2 – Erneuerung von 5 LSA in Krefeld in 2012**

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlußtermin für Angebotseingang:

Freitag, den 21.10.2011; 10.00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 21.10.2011; 10.00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk **3. BA/3.2 – Erneuerung von 5 LSA in Krefeld in 2012** einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **20.01.2012** an ihre Angebote gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote:

können separat zu den gleichen Bedingungen des Hauptangebots eingereicht werden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft: § 21,5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert als das wirtschaftlichste erscheint.

Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Bieter, die in den letzten 5 Jahren in Krefeld keine Lichtsignalanlage errichtet haben, müssen vor Auftragsvergabe eine **Baumusterprüfung** durchführen.

Gewährleistung:

Für Steuergerädetypen, die bislang in Krefeld nicht eingesetzt wurden, wird eine Gewährleistungsbürgschaft von 3 Jahren für das Steuergerät Vertragsbestandteil; sonst 2 Jahre und für die LED-Signalgeber 5 Jahre.

Der Auftrag für Los A wird von der Stadt Krefeld; der Auftrag für Los B wird im Namen und Verrechnung der SWK MOBIL GmbH erteilt.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon: 02151/86 42 60 – Frau Schreiber –

Telefax: 02151/ 86 42 69

„Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf,
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Telefon: 0211/475-3788,
FAX 0211/475-3939.

Stadt Krefeld, den 13. September 2011

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Thomas Visser

Beigeordneter

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

30.09. – 01.10.2011

Wilhelm Gobbers GmbH,
Ispelsstraße 30/32, 47805 Krefeld, 8213860

02.10. – 03.10.2011

Walter Goertz GmbH & Co. KG,
Münkerstraße 35 a, 47798 Krefeld, 23113

07.10. – 09.10. 2011

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau, Inh. Josef Krouß e.K.
Hülser Straße 38-40, 47798 Krefeld, 22885



APOTHEKENDIENST

Montag, 3. Oktober 2011

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60
Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1
Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Dienstag, 4. Oktober 2011

Apotheke am Sprödental, Roonstraße 1
Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7
Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Mittwoch, 5. Oktober 2011

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373
Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155
Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

Donnerstag, 6. Oktober 2011

Hansa-Apotheke, Neusser Straße 28
Linden-Apotheke OHG, Forstwaldstraße 76
MAXMO-Apotheke, Kurfürstenstraße 30

Freitag, 7. Oktober 2011

Apotheke am Moritzplatz, Hülser Straße 143
Nord-Apotheke, Ahornstraße 2
Roland-Apotheke, Ostwall 242

Samstag, 8. Oktober 2011

Apotheke am Markt, Am Marktplatz 3
Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24
Tiergarten-Apotheke, Uerdinger Straße 306

Sonntag, 9. Oktober 2011

Apotheke am Schinkenplatz, Alte Linner Straße 81
Einhorn-Apotheke, Karlsplatz 2
Kurfürsten-Apotheke, Kurfürstenstraße 51



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.